

diesen Fällen immer geschehen müsse; auch da kann vielmehr davon Umgang genommen werden, wenn in Würdigung der besondern Umstände eine Ausnahme von der Regel als angezeigt, erscheint. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Zwar ist die der Beklagten zur Last fallende Urglist die denkbar größte, und es ist auch durch die Vorinstanz festgestellt, daß das Verhältnis zwischen den Klägern und ihrem Vater keineswegs so gelockert war, daß ihnen seine Ermordung nicht schwere psychische Leiden verursacht haben würde, abgesehen von Natalie Bromberger, welche durch ihr Verhalten bei der Entdeckung des Mordes deutlich gezeigt hat, daß ihr jedes Gefühl der kindlichen Anhänglichkeit fehlte. Es kommt nun aber in Betracht: Die Mörderin hat die schwere gesetzliche Strafe getroffen; sie büßt für ihre grauenvolle Tat durch lebenslängliche Zuchthausstrafe. In dieser Strafe liegt die Sühne der Tat. Das geringfügige (wesentlich von der Familie des verstorbenen Ehemannes der Beklagten herrührende) Vermögen der Mörderin dient tatsächlich nicht mehr ihr und ihren Bedürfnissen, sondern dem Unterhalte und der Erziehung ihrer hilflosen Kinder der Stiefgeschwister der Kläger. Unter solchen Umständen kann die Zuerkennung einer Geldsumme aus diesem Vermögen als ein angemessenes Äquivalent für den seelischen Schmerz, welchen die Mordtat den Klägern verursachte, nicht bezeichnet werden. Eine nicht einem materiellen Schaden entsprechende Geldsumme unter diesen Umständen, im Bewußtsein der Verhältnisse, zu empfangen, scheint dem Empfänger normalerweise irgend welche seelische Genugtuung nicht gewähren zu können und ist daher nicht zu sprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 13. Dezember 1893 in allen Teilen bestätigt.

36. Urteil vom 9. März 1894 in Sachen
Eidgenössische Bank gegen Schweizerische Centralbahn.

A. Mit Urteil vom 15. Januar 1894 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet: Klägerin ist mit ihrer Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht und stellte den Antrag, es sei in Aufhebung desselben der Rekursklägerin das in den kantonalen Vorinstanzen gestellte Klagebegehren zuzusprechen.

Die Beklagte beantragte Abweisung des Rekurses und Bestätigung des kantonalgerichtlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf Grund eines zwischen der Klägerin und dem Kaufmann Schaufelberger-Baumer in Baden bestehenden Rechnungsverhältnisses hatte der letztere dem Lagerhaus der Beklagten die allgemeine Anweisung gegeben, die Lagerscheine von auf seinen Namen eingehendem Kaffee auf die Klägerin auszustellen und ihr zu behändigen. Am 6. Januar 1892 schrieb jedoch Schaufelberger, in Abänderung dieser Weisung, an die Lagerhausverwaltung, daß sie über allfällig für ihn eingehenden Kaffee seine besondern Verfügungen abwarten sollte. Am 9. Januar 1892 ließ J. F. Bader in Winterthur für Rechnung des Schaufelberger 15 Säcke Kaffee in's Lagerhaus der Beklagten auf Lager geben. Für diese 15 Säcke wurde nun der Lagerschein irrtümlich, der alten Übung gemäß, am 13. Januar von der Lagerhausverwaltung auf den Namen der Klägerin ausgestellt und ihr am 14. Januar ausgehändigt. Gleich am folgenden Tage traf seitens des Schaufelberger bei der Beklagten der Auftrag ein, die 15 Ballen Kaffee gegen Musterdifferenz wieder zur Verfügung des Bader zu halten. Hierauf verlangte die Lagerhausverwaltung von der Klägerin sofort die Rückgabe des Lagerscheins; diese weigerte sich jedoch, dem Begehren nachzukommen. Im Februar 1892 lieferte die Beklagte die Ware dem Bader aus, trotzdem die Klägerin immer noch im

Besitz des Lagerscheines war, und denselben nur gegen Zahlung eines ihr gegenüber Schaufelberger zustehenden Verlustsalbos von 1282 Fr. 53 Cts. herausgeben wollte.

2. Mit Klage vom 17. Oktober 1893 forderte die Klägerin Herausgabe der 15 Säcke Kaffee, eventuell Zahlung des Wertes derselben mit 2712 Fr. Sie behauptete, mit dem Empfang des Lagerscheins sei sie rechtmäßige Eigentümerin der darin bezeichneten Ware geworden. Dieser Ware bedürfe sie, um das zwischen ihr und Schaufelberger bestehende Rechtsverhältnis zu lösen. Wenn die Beklagte sich der Ware entäußert habe, so habe Klägerin Anspruch auf deren Wert. Die Beklagte bestritt, daß die Klägerin mit der Entgegennahme des Lagerscheins Eigentümerin der Ware geworden sei, die Übergabe dieses Lagerscheins sei irrtümlich geschehen, indem übersehen worden sei, daß Schaufelberger für diese Sendung, entgegen der frühern allgemeinen Weisung, den Auftrag gegeben habe, seine besondern Anordnungen abzuwarten. Der zur Verfügung über die Ware Berechtigte habe also niemals den Willen gehabt, an die Klägerin Eigentum zu übertragen. Die Klägerin habe sich bei der Annahme des Scheins nicht in gutem Glauben befunden; ihrer vindikation stehe das bessere Recht des Bader in Winterthur entgegen. Auch aus Vertrag stehe der Klägerin kein Forderungsrecht gegen die Beklagte zu; zwischen ihnen bestehe gar kein Vertragsverhältnis; der Entstehung eines solchen habe der Irrtum der Beklagten entgegen gestanden. Daß durch diesen Irrtum der Klägerin ein Schaden entstanden sei, habe sie nicht behauptet.

3. Die kantonalen Instanzen haben die Klage gänzlich abgewiesen. Die Begründung des erstinstanzlichen Urteils, auf welche auch die zweite Instanz abgestellt hat, geht im Wesentlichen dahin: Durch die Übergabe des Lagerscheins an die Klägerin habe die Beklagte den Willen bekundet, die auf dem Schein verzeichnete Ware für die Klägerin und ihre Rechtsnachfolger aufzubewahren und sie gegen Rückgabe des Scheins herauszugeben zu wollen; die Klägerin ihrerseits sei durch die Annahme des Scheins willens gewesen, denselben in der üblichen Weise in Empfang zu nehmen. Über den Inhalt des dem Formalkontrakt zu Grunde liegenden Hinterlegungsvertrages habe vollständige Willensübereinstimmung

vorgelegen. Von einem wesentlichen Irrtum auf Seite der Beklagten könne sonach keine Rede sein. Die Tatsachen, welche die Beklagte anführe, deuten vielmehr auf einen Irrtum im Beweggrunde hin, welcher, als nicht wesentlich, nach Art. 21 D.-R. die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindere. Bei Behändigung des Lagerscheins habe sich die Klägerin auch im guten Glauben befunden, und habe dadurch nach Art. 209 D.-R. der Beklagten gegenüber als Eigentümerin der im Schein genannten Ware gegolten, da der später eingetretene böse Glauben auf den im guten Glauben geschehenen Eigentumserwerb keinen Einfluß habe ausüben können. Der Irrtum der Beklagten berechtige nun aber, wenn er auch kein wesentlicher sei, die Beklagte doch dazu, den Schein zurückzufordern, so lange dieser von der Klägerin nicht weiter begeben worden sei. Eine solche Bezahlung habe nicht stattgefunden. Die Beklagte hätte daher widerklageweise, gestützt auf Art. 72 D.-R., die Rückgabe des Scheines verlangen können, da die Aushändigung desselben gegen den Willen des Eigentümers der Ware, und ohne irgendwelche Verpflichtung der Beklagten zu einer solchen Aushändigung, sich als die freiwillige Zahlung einer Nichtschuld darstelle und die Beklagte nachzuweisen vermöge, daß sie sich über ihre Verpflichtung zur Aushändigung im Irrtum befunden habe. Die Beklagte habe diesen Weg nicht eingeschlagen, sondern sich damit begnügt, einredeweise auf diesen Irrtum und die aus demselben hervorgegangene ungerechtfertigte Bereicherung der Klägerin abzustellen. Bei dieser Einrede, die hier als *exceptio doli* erscheine, müsse sie geschützt werden.

4. Bezüglich der Frage, ob der gesetzliche Streitwert von 2000 Fr. vorhanden sei, verweist die Beklagte in ihrer Antwortschrift zur Rekurseingabe darauf, daß zwar eine bestrittene Forderung von 2712 Fr. vorliege, materiell aber nur die 1282 Fr. 53 Cts. in Frage seien, welche Klägerin an Schaufelberger zu gut haben wolle. Was über diese letztere Summe plus Zinsen hinausgehe, dürfte die Klägerin selbst dann nicht behalten, wenn ihr die Ware mit Zustimmung des Schaufelberger ausgehändigt worden wäre. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß laut Art. 59 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 für die Bemessung des Streitwertes das klägerische Rechtsbegehren maß-

gebend ist. Dieses Rechtsbegehren geht auf Herausgabe der auf 2712 Fr. gewerteten 15 Säcke Kaffee, und diese Wertangabe ist von der Beklagten nicht bestritten worden. Ob die Klagepartei sich überfordert habe, oder ob ihr materielles Interesse und der Gutheißung ihrer Klage diesen Wert nicht erreiche, ist für die Bestimmung des maßgebenden Streitwertes ohne Bedeutung, da der Streitwert gleich dem Wert des Streitgegenstandes ist, auf den die Petita der Parteien gerichtet sind. Einen Zweifel könnte dagegen die im erstinstanzlichen Urteil enthaltene Bemerkung erwecken, Klägerin habe sich in der mündlichen Verhandlung bereit erklärt, der Beklagten dasjenige zurückzuerstatten, was von dem Erlös bezw. von dem Werte der 15 Säcke für die Deckung ihrer Forderung an Schaufelberger nicht in Anspruch genommen werde. Allein abgesehen davon, daß auf diese Bemerkung schon deswegen nicht abgestellt werden darf, weil im Verhandlungsprotokoll, das für die Beurkundung der rechtsverbindlichen Erklärungen in erster Linie maßgebend sein muß, hievon nichts steht, so läge in einer solchen Erklärung noch keineswegs eine Klagereduktion; diese wäre nur dann vorhanden, wenn die Klägerin ihr auf Herausgabe der 15 Säcke gerichtetes Begehren reduziert hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall; das Klagebegehren geht vielmehr heute noch auf Herausgabe der ursprünglich geforderten Anzahl Säcke Kaffee. Unter diesen Umständen braucht denn auch nicht weiter geprüft zu werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine in der mündlichen Verhandlung erfolgte Modifikation des bei der Litiskontestation gestellten Klagebegehrens nach Art. 59 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 auf die Kompetenz des Bundesgerichtes überhaupt von Einfluß sein könne.

5. In der Sache selbst ist bezüglich der Frage, welche Rechte die Klägerin durch die Empfangnahme des Lagerscheins an der von ihr beanspruchten Ware habe erlangen können, einfach auf die Ausführung der kantonalen Instanz zu verweisen; inwiefern Lagerscheine und ähnliche Papiere bestimmt und geeignet sind, die darin bezeichneten Waren zu vertreten, ist bundesgesetzlich nicht normiert, und daher nach dem am Orte der Ausstellung geltenden kantonalen Recht zu beurteilen. Daher ist die Feststellung des kantonalen Gerichts, daß die Übergabe des Lagerscheins die recht-

sche Verpflichtung in sich schloß, die darin bezeichnete Ware für den Empfänger aufzubewahren und gegen Rückgabe desselben herauszugeben, für das Bundesgericht bindend. Es ist somit, auf Grund des vorinstanzlichen Urteils, davon auszugehen, daß zwischen den Litiganten durch Übergabe des Lagerscheins ein Vertrag des Inhalts zu Stande gekommen sei, daß die Beklagte die für Schaufelberger eingegangenen 15 Säcke Kaffee für die Klägerin aufzubewahren und auf Verlangen herauszugeben habe. Soweit also dieser Vertrag nicht aus andern Gründen unverbindlich erklärt werden muß, erscheint die Klägerin für ihren Anspruch legitimiert.

Daß nun der zwischen der Beklagten und der Klägerin durch Hingabe des Lagerscheins abgeschlossene Vertrag wegen wesentlichen Irrtums für die erstere unverbindlich sei, muß mit der Vorinstanz verneint werden. Ein wesentlicher Irrtum ist nicht dargetan worden; die in Art. 19 D.-R. hervorgehobenen Momente eines solchen sind augenscheinlich nicht vorhanden. Die Beklagte wollte nicht etwa einen andern Vertrag eingehen, als denjenigen, für welchen sie ihre Zustimmung erteilt hat; ihr Wille war auch nicht auf eine andere Sache gerichtet, als der Wille der Klägerin. Von irrig vorausgesetzten erheblichen Eigenschaften oder von einem Irrtum über den Umfang von Leistung und Gegenleistung kann von vornherein nicht gesprochen werden. Der Wille der Beklagten war in der Tat darauf gerichtet, der vermeintlichen Anweisung gemäß die Ware zur Verfügung der Klägerin zu stellen, bezw. an sie auszuliefern. Ihr Irrtum bestand darin, daß sie sich von Schaufelberger hierzu beauftragt glaubte; er betraf also das Motiv des mit der Klägerin abgeschlossenen Rechtsgeschäfts und kann daher dessen Verbindlichkeit gemäß Art. 21 D.-R. nicht hindern.

Dagegen folgt allerdings aus diesem von der Vorinstanz festgestellten Irrtum, daß die Klägerin durch den Vertragschluß eine Zuwendung ohne jeden rechtmäßigen Grund erhalten hat. Die vorausgesetzte causa dieses Rechtsgeschäfts, ein auf Übergabe des Lagerscheins und der Ware an die Klägerin gerichteter Auftrag des Eigentümers Schaufelberger fehlte. Die Erfüllung desselben würde hienach eine ungerechtfertigte Bereicherung der Klägerin

herbeiführen und kann daher von der letztern nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht verlangt werden. Allerdings hat die Beklagte nicht etwa widerklagsweise die Bereicherungsklage auf Rückgabe des Lager Scheins gestellt; allein dies hindert nicht, die Art. 70 u. ff. hier dennoch zur Anwendung zu bringen; denn der Rechtsfall, welcher bei vollzogener Leistung einer Nichtschuld zur Rückerstattung des ohne Grund Erlangten verpflichtet, steht natürlich auch bereits der Geltendmachung eines Versprechens entgegen, durch dessen Erfüllung die Rückerstattungspflicht begründet wurde.

6. Fragt es sich nun weiter, ob die Beklagte für ihre Person legitimiert sei, die Bereicherungsklage, bezw. die an deren Stelle tretende *exceptio doli* zu erheben, so ist diese Frage unzweifelhaft zu bejahen. Wichtig ist zwar, daß der Gegenstand der *condictio* hier nicht im Eigentum der Beklagten, sondern des Schaufelberger sich befand; allein mit Unrecht deduziert die Klägerin hieraus, daß einzig Schaufelberger berechtigt gewesen wäre, Rückerstattung zu verlangen. Durch den mit Schaufelberger abgeschlossenen Hinterlegungsvertrag war die Beklagte verpflichtet, die hinterlegte Ware ihm oder dem von ihm bezeichneten Destinatär herauszugeben; durch die Herausgabe an die Klägerin wurde der Beklagten die Erfüllung dieser Verbindlichkeit verunmöglicht, und sie hätte, da sie diese Unmöglichkeit durch ihren Irrtum selbst verschuldet, für die Nichterfüllung Schadenersatz zu leisten. Tatsächlich entspräche also die bei der Klägerin eintretende Bereicherung einer Vermögensverminderung der Beklagten. Nun geht Doktrin und Praxis übereinstimmend dahin, daß die *condictio indebiti* als Bereicherungsklage Demjenigen zusteht, auf dessen Kosten das Vermögen des Empfängers bereichert worden ist (vgl. Schloßmann, Die *condictio indebiti* in Grünhuts Zeitschrift IX, S. 555, und Seufferts Archiv, Neue Folge V, Nr. 238).

7. Da hienach die Klage nicht geschützt werden kann, weil die von der Beklagten erhobene *exceptio doli* begründet erscheint, ist auf die weitem von den Parteien relevierten rechtlichen Gesichtspunkte, insbesondere auch auf die Frage, ob der ursprünglich bei der Klägerin vorhandene gute Glaube die mangelnde Vollmacht der Beklagten habe ersetzen können, nicht weiter einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet erklärt, und demnach das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 15. Januar 1894 in allen Teilen bestätigt.

37. Urteil vom 30. März 1894 in Sachen
Credito Ticinese gegen Basler Depositenbank.

A. Mit Urteil vom 8. Januar 1894 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Das erstinstanzliche Urteil lautete: Klägerin ist mit ihrer Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der klägerische Vertreter die Berufung an das Bundesgericht und stellte den schriftlichen Antrag, es sei zu erkennen, daß Beklagte nicht berechtigt sei, die Klägerin auf deren Kontokorrent mit einem Betrage von 54,500 Fr. Valeur 31. Oktober 1891 für entstandenen Verlust auf einem Verkauf von 50 Chefbankaktien per 31. Oktober 1891 zu belasten. In der mündlichen Verhandlung wiederholte er diesen Antrag, eventuell beantragte er, die Hälfte des Schadens der Depositenbank zu überbinden. Der beklagte Vertreter trug auf Bestätigung des kantonsgerichtlichen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin beauftragte am 3. September 1891 die Beklagte mit dem kommissionsweisen Verkauf von 50 Aktien der Basler Chef- und Wechselbank, die sie selbst nicht besaß, zum Kurse von 760 Fr. per Aktie, lieferbar Ende Oktober 1891. Die Beklagte trat der Klägerin gegenüber als Selbstkontrahentin auf und verkaufte am gleichen Tage 50 dieser Titel zu dem angegebenen Preise an die Bernische Bodenkreditanstalt. Zu dieser Zeit waren die Aktien der Chef- und Wechselbank Gegenstand eines von der Allgemeinen Kreditbank in Basel in's Werk gesetzten Börsenmanövers, eines sogenannten corner. Im Ganzen existierten 8000 Stück dieser Aktien. Bereits im Juli 1891 war die Allge-